



OSTALBKREIS

GESCHÄFTSBEREICH JUGEND UND FAMILIE

**Einmalige Beihilfen und Zuschüsse für
junge Menschen in Vollzeitpflege**

**Richtlinien des Ostalbkreises für junge Menschen in Vollzeitpflege
nach § 39 (3) SGB VIII**

Stand 01.01.2019

**Beschlussfassung in der Gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für
Soziales und Gesundheit und des Jugendhilfeausschusses am
19.02.2019**

I. Allgemeines:

Die Empfehlungen gelten für junge Menschen, denen Hilfe nach § 33 SGB VIII oder Hilfe für junge Volljährige nach § 41 i.V.m. § 33 SGB VIII sowie für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, denen Hilfe nach § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII gewährt wird. Die Empfehlungen betreffen Aufwendungen, die nicht mit dem Pflegegeld abgegolten sind (§ 39 Abs. 3 SGB VIII).

Sondervollzeitpflegeformen im Ostalbkreis (z.B. Bereitschaftspflege) erhalten Zuschüsse nach diesen Empfehlungen bis zur Höhe der genannten Beträge nach Feststellung des Bedarfs durch den Pflegekinderdienst, den Allgemeinen Sozialen Dienst oder den Fachdienst „Familien in Problemlagen“.

Für junge Menschen, die außerhalb von Baden-Württemberg betreut werden, gelten in der Regel die für den Ort der Pflegestelle maßgeblichen Regelungen (§ 39 Abs. 4 SGB VIII).

Die einmaligen Beihilfen und Zuschüsse sollen in Pauschalbeträgen gewährt werden.

Der Antrag für einmalige Beihilfen zu Klassenfahrten, Lernmittel, PC für schulische Zwecke und Aufwendungen bei Berufseintritt muss spätestens vor Ablauf des auf die Aufwendungen folgenden Kalenderjahres beim Landratsamt – Geschäftsbereich Jugend und Familie - gestellt werden.

Bei monatlichen Aufwendungen (z. B. Musikschule) werden volle Monate gewährt, auch wenn die Vollzeitpflege nicht über den gesamten Monat bestanden hat, sofern sie tatsächlich anfallen.

Die Höhe der unter den Ziff. II Nr. 1 und 2, Ziff. III Nr. 1-4, Ziff. IV sowie Ziff. V Nr. 1 und 3 genannten Beihilfen und Zuschüsse richtet sich nach dem Grundlagenpapier des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), zu den Rahmenbedingungen in der Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII.

II. Ausstattung und Investitionsbeihilfen

1. Bekleidung

Nach Beginn des Pflegeverhältnisses wird ohne separaten Antrag eine einmalige Beihilfe zur Beschaffung der notwendigen Grundausstattung an Bekleidung in Höhe von 600 Euro geleistet. In besonderen Fällen (z. B. extreme Gewichtszunahme bzw. Gewichtsabnahme) ist im Einzelfall über die Fachbereichsleitung Soziale Dienste zu klären, in welchem Umfang ein weiterer Zuschuss notwendig ist und gewährt werden kann. Die regelmäßige Beschaffung von Ersatz für Kleidung ist grundsätzlich aus den laufenden Pflegegeldleistungen zu finanzieren.

2. Erstausstattung der Pflegestelle und Investitionsbeihilfen

Bei der erstmaligen Unterbringung eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen in einer Pflegefamilie ist ohne separaten Antrag eine einmalige Beihilfe zur Beschaffung der notwendigen Grundausstattung an Gegenständen wie Mobiliar, TÜV-geprüfter Autokindersitz, Spielzeug und Schulbedarf in Höhe von 1.800 Euro zu gewähren. Hat bereits ein Kind bzw. Jugendlicher in der Pflegefamilie gelebt oder lebt über längere Zeit in einer Pflegefamilie (Bsp.: Übergang von Kleinkind – Grundschüler - Teenager) ist im Einzelfall durch den Pflegekinderdienst zu klären, ob eine Teilerneuerung oder Ergänzung der Gegenstände erforderlich ist. Die Belege hierfür sind der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen.

Die angeschafften Gegenstände sind Eigentum der Pflegeeltern.

III. Besondere persönliche Anlässe, Weihnachtsbeihilfe

Unter anderem werden bei folgenden persönlichen Anlässen pauschal einmalige Beihilfen gewährt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. <u>Taufe:</u> | 180 Euro |
| 2. <u>Einschulung:</u> | 150 Euro |
| 3. <u>Kommunion, Konfirmation und vergleichbare Feierlichkeiten anderer Religionsgemeinschaften:</u> | 350 Euro |
| 4. <u>Weihnachtsbeihilfe:</u> | derzeit 31 Euro |
| Mit der Pflegegeldzahlung für Dezember wird pauschal eine Weihnachtsbeihilfe gewährt. | |
| Ausnahme: Befindet sich der junge Mensch in einem Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnis und erhält von dort ein Weihnachtsgeld, das die o. g. Höhe übersteigt, besteht kein Anspruch auf Weihnachtsbeihilfe. | |
| 5. <u>Kinderbetreuung:</u> | |

Gebühren für Kindertagesstätten sind laut den Empfehlungen zu Leistungen zum Unterhalt (Pflegegeld) für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege nach dem SGB VIII des KVJS von 04/2009 nicht im Sachaufwand enthalten. Eine Übernahme der Kinderbetreuungskosten wird entsprechend der Richtlinien für die Gewährung von Jugendhilfeleistungen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Ostalbkreises übernommen. Wird eine Betreuung über den Rechtsanspruch oder den üblichen Beiträgen vergleichbarer Einrichtungen geltend gemacht, so wird aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 Abs. 2 SGB VIII bis maximal 120 % des Beitrages für eine ortsübliche, dem Rechtsanspruch entsprechende Einrichtung übernommen.

IV. Urlaubs- und Ferienreisen

1. Ferien/Urlaub:

Für die Teilnahme an Ferienfreizeiten, Ferienaufenthalten, Unternehmungen und Urlaubsreisen des Pflegekindes mit oder ohne die Pflegefamilie wird eine Beihilfe pro Pflegekind von 600 Euro im Jahr gewährt, die pauschal in Höhe von 50 Euro monatlich ausbezahlt wird.

Werden Kinder oder Jugendliche im Laufe des Kalendermonats untergebracht, wird die Pauschale taggenau ausgezahlt.

2. Schullandheim/Klassenfahrten:

Ein- und mehrtägige Klassenfahrten und andere schulische Veranstaltungen gehören nicht zu den regelmäßig wiederkehrenden Aufwendungen. Die tatsächlich entstandenen Kosten werden auf Nachweis erstattet.

V. Sonderaufwendungen

1. Förderung von Interessen und besonderen Fähigkeiten

Für Musikunterricht, Sportvereine und weitere Freizeitaktivitäten, allgemeinbildende Kurse, Sonderanschaffungen für Sport, Musik und Technik wird ein Pauschalbetrag in Höhe von 90 Euro monatlich mit dem Pflegegeld an die Pflegeperson ausbezahlt. Die Ein- und Aufteilung obliegt der Pflegeperson.

2. Lernmittel

Der jährlich zu tragende Anteil für Schulbücher und weitere für den Schulunterricht erforderliche Lernmittel (z. B. graphikfähige Taschenrechner in der Oberstufe) werden unter Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Allgemein regelmäßig anfallende Schulmaterialien (Hefte, Blöcke, Stifte, Zirkel, Wasserfarbkasten etc.) sind aus den laufenden Pflegegeldleistungen zu finanzieren.

3. PC für schulische Zwecke

Ab den weiterführenden Schulen (ab 5. Klasse) wird auf Antrag für die Anschaffung eines PCs (Hardware und Software) ein einmaliger Zuschuss von 400 Euro gewährt. Für Instandhaltung oder Reparaturen des PC's, Druckerpatronen oder Lernsoftware wird kein Zuschuss gewährt.

4. Lernhilfen für Pflegefamilien

Die Lernhilfe (Nachhilfe) ist eine Unterstützungsmaßnahme im schulischen Bereich für das Pflegekind durch Personen, die nicht Mitglied der Pflegefamilie sind. Die Lernhilfe ist von einer fachlich kompetenten Person zu leisten. Der schulische Unterstützungsbedarf des Pflegekindes ist durch die Schule bzw. Lehrer zu bestätigen. Die Lernhilfe kann bis zu 15 Euro pro Stunde und bis zu 120 Euro pro Monat durch die Jugendhilfe mitfinanziert werden. Darüber hinausgehende Kosten muss die Pflegefamilie selbst aus dem Pflegegeld aufbringen.

Es ist darauf zu achten, dass Nachhilfe der Versetzung oder des Schulabschlusses dient und nicht der Verbesserung des Notenniveaus.

5. Sonderbedarf bei Verselbständigung

Jungen Menschen kann auf Antrag für die Zeit nach Beendigung der Jugendhilfe für die Einrichtung von Wohnraum (Möbiliar, Kücheneinrichtung, Bettzeug, etc.) – je nach Bedarfslage – ein Betrag bis zu 650 Euro gewährt werden.

6. Sonderbedarf im Einzelfall:

6.1 Führerschein

Im Einzelfall kann einem jungen Menschen ein Zuschuss für den Erwerb einer Fahrerlaubnis gewährt werden, wenn diese aus beruflichen Gründen notwendig ist. Der Zuschuss beträgt 2/3 der Gesamtkosten, maximal jedoch 1.000 Euro.

6.2 Anschaffung Mofa/Motorroller:

Eine Zuschuss zur Anschaffung eines Mofas/Motorrollers ist bis zu 300 Euro möglich, wenn das Fahrzeug zum Erreichen der Schule oder Ausbildungsstätte bzw. des Arbeitsplatzes unbedingt notwendig ist.

7. Ausbildungsbedarf:

7.1 Bewerbungskosten:

Bewerbungskosten können in voller Höhe übernommen werden, sofern gegenüber anderen Trägern keine Ansprüche geltend gemacht werden können.

7.2 Ausbildungsbedarf:

Soweit keine vorrangigen Ansprüche, z. B. gegenüber der Arbeitsverwaltung bestehen, kann ein Zuschuss bei Ausbildung und Praktikum einmalig in Höhe von 100 Euro für Arbeitsmittel wie z. B. Messerblock, Friseurscheren oder Berufs- und Arbeitskleidung, wie z. B. Sicherheitsschuhe gewährt werden. Darüber hinausgehende Kosten können bis maximal zur Hälfte der tatsächlichen Kosten übernommen werden.

8. Eintritt ins Berufsleben:

Beim Eintritt ins Berufsleben anfallende Aufwendungen (z. B. Arbeitskleidung; Utensilien usw.) werden unter Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten erstattet, sofern gegenüber anderen Trägern keine Ansprüche geltend gemacht werden können.

9. Medizinische und weitere Hilfsmittel:

Pflegeeltern können bei einer kieferorthopädischen Behandlung des jungen Menschen die Übernahme des vorläufigen Eigenanteils von 20 % beim Jugendamt beantragen, das diesen Anteil wiederum bei der Krankenkasse geltend macht. Die Kosten für Brillen und Hörgeräte werden mit bis zu 100 Euro bezuschusst, sofern diese nicht durch andere Kostenträger gedeckt werden. Dieser Zuschuss wird frühestens nach 2 Jahren erneut gewährt.

10. Kosten für Sonderfahrten:

Notwendige regelmäßige Fahrten, die bei der Hilfeplanung vereinbart wurden und monatlich mehr als 100 km betragen und einzelne weite Fahrten über 100 km können mit dem Geschäftsbereich Jugend und Familie abgerechnet werden. Dies können Fahrten zu Diagnosezentren, Therapien oder im Rahmen von Besuchskontakten mit der Herkunftsfamilie sein.

Die Höhe der Bezuschussung richtet sich nach der Entfernungspauschale des Landesreisekostengesetzes und beträgt derzeit 0,35 Euro je gefahrenen Kilometer. Bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten für das betreffende Vollzeitpflegekind sowie für einen Pflegeelternanteil unter Berücksichtigung der tariflich günstigsten Möglichkeit in voller Höhe übernommen.

VI. Gültigkeit

Diese Richtlinien gelten ab 01.01.2019.

Die bisher gültigen Richtlinien treten gleichzeitig außer Kraft.

Aalen, den